Norbert Bachleitner

Wie begründet man ein Verbot? Österreichische Zensurprotokolle aus den Jahren 1810/11

Der Zensur, und nicht zuletzt der österreichischen, war von ihren Kritikern oft Willkür vorgeworfen worden. Selbstverständlich blieb den Zensoren stets ein Rest von Spielraum bei ihren Entscheidungen erhalten, aber zumindest im hier behandelten Zeitraum, d. h. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, waren die Zensurvorgänge straff organisiert. Sie wurden von der Wiener Polizeihofstelle aus zentral gelenkt, und seit 1810 bestanden auch genaue Richtlinien für den Umgang der Zensoren mit den verschiedenen Arten von Druckwerken. Die Zensurverordnung vom 14. Sept. 1810 (genauer Titel: Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren, in Folge a.h. Entschließung vom 14. September 1810 erlaßen¹ blieb bis zur Abschaffung des Systems der Präventivzensur im Jahr 1848 gültig. Für uns ist sie von Bedeutung, weil wir ihre Auswirkungen an einem Corpus von zeitlich unmittelbar auf sie folgenden Zensurentscheiden überprüfen, also gewissermaßen die Theorie mit der Praxis der Zensur korrelieren können. Zuvor müssen wir aber die Vorschriften der Verordnung von 1810 etwas näher betrachten.

In der Vorbemerkung wird als allgemeines Ziel der Zensur genannt, das "Wohl aller und der Einzelnen auf jedem Wege" zu befördern. "Kein Lichtstrahl, er komme, woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen nützlichen Wirksamkeit entzogen werden [...]." Diese Stelle legt den Akzent auf die Nützlichkeit und erinnert damit an die Zensurgrundsätze Josephs II. Ein wenig nach aufgeklärtem Absolutismus klingt auch die Fortsetzung: "[...] aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden." ² Von der Zensurpraxis des Jahrzehnts Josephs II. weicht die Zensurverordnung aber dadurch entscheidend ab, dass sie das gedruckte Wort als grundsätzlich bedrohlich, vor allem für ungebildete Leser, die angesprochenen "Unmündigen", erachtet. Wie wir noch im Detail sehen werden, wurde den Zensoren gerade in diesem Punkt ein Richteramt zugemutet, das Nützliches von "Hirngespinnsten" scheiden und dabei auch literaturkritische Funktionen ausüben musste.

Folgerichtig unterscheidet die Zensurverordnung umständlich zwischen wissenschaftlichen und zur weiteren Verbreitung bestimmten Werken ("Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern, und den Erzeugnißen des Witzes"). Bei den wissenschaftlichen Werken sei wiederum zu unterscheiden zwischen Darstellungen neuer Entdeckungen und Erkenntnisse, die mit aller Nachsicht zu behandeln seien, und nutzlosen epigonalen Wiederholungen oder Zusammenfassungen, die eine strenge Behandlung verdienten. Größte Strenge ordnet die Vorschrift aber vor allem für die zur weiteren Verbreitung geeigneten Schriften an, wobei sie das Augenmerk besonders auf Romane lenkt:

Zit. in Julius Marx: Die österreichische Zensur im Vormärz. Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1959, S. 73-76.

Zit. nach ebd., S. 73.

Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die bestehende Regierungsform u. s. w. geradezu, oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verstand noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu wiegen. Es soll daher allen Ernstes getrachtet werden, der so nachtheiligen Romanen-Lektüre ein Ende zu machen. 3

Ausgenommen werden von diesem Pauschalurteil nur die wenigen "zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens" geeigneten Romane. Ähnliches wie für die Volksschriften gilt auch für die Dichtung - zu der der Roman im Einklang mit der zeitgenössischen Poetik noch nicht gezählt wird -, da sie ebenfalls zur weiteren Verbreitung bestimmt ist. Klassische Werke verdienten zwar eine gewisse Toleranz, aber nicht in jenem Ausmaß wie die ernsthafte wissenschaftliche Literatur, da sie nicht dem "Wohl der Einzelnen oder des Ganzen" dienten.

Die Vorschrift führt ferner aus, dass politische und staatsrechtliche Werke zu tolerieren seien, auch wenn sie Kritik an Missständen übten, soferne sie dies auf bescheidene Weise täten und keine persönlichen Angriffe enthielten; dagegen sei die volle Strenge anzuwenden gegenüber Schriften, die das Staatsoberhaupt (auch ein fremdes), seine Dynastie oder Verwaltung angriffen. Das gleiche gelte für Werke, welche die christliche, besonders die katholische Religion zu untergraben versuchten oder den Socianismus, Deismus und Materialismus predigten.

Die technischen Details der Zensurvorgänge – betreffend die Zensur von Manuskripten, die Vorgangsweise bei beabsichtigten Nachdrucken im Ausland erschienener Schriften, das Verbot der Kolportage, bis hin zur Behandlung von Bücheranzeigen und Katalogen –, die eine lückenlose Überwachung des Druckwesens und des Buchhandels garantieren sollten, und die Strafen für die verschiedenen denkbaren Vergehen waren bereits in einer Zensurverordnung von 1795 festgelegt worden.⁴ Nun wurde noch das Schema der Beurteilungsgrade nachgeliefert: "Admittitur" bedeutet die unbeschränkte Zulassung einer Schrift. Ein mit "transeat" beurteiltes Werk war zwar zum Verkauf zugelassen, es durfte aber nicht beworben, z.B. in Zeitungen angekündigt werden. Mit dem Urteil "erga schedam" beschränkte Werke durften fortan nur "Geschäftsmännern und den Wißenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeyhofstelle"5 bewilligt werden. Der soziale 'numerus clausus', der durch die Möglichkeit zu Sondergenehmigungen etabliert wurde, war im Grunde nicht neu. Zahlreiche erhaltene Gesuche

³ Zit. nach ebd., S. 74.

⁴ Zit. ebd., S. 68-73. ⁵ Zit. nach ebd., S. 75.

um solche Scheden und deren je nach Stand des Antragstellers unterschiedliche Erledigung zeigen aber, dass er nun konsequent in die Praxis umgesetzt wurde. Der strengste Beurteilungsgrad "damnatur" schließlich war für Werke vorgesehen, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben; bei der Vergabe von Scheden für solche Werke sollten noch strengere Maßstäbe angelegt werden, zudem verlangte der Kaiser persönlich regelmäßige Berichte über die vergebenen Bewilligungen zum Bezug der mit damnatur erledigten Bücher.

Die auf der Grundlage der Gutachten (der sogenannten Vota) der Zensoren ausgesprochenen Verbote wurden in Listen zusammengefasst und an die betroffenen Stellen (Revisionsämter, Buchhändlergremien, Bibliotheken) in der gesamten Monarchie verschickt. Diese Listen geben Monat für Monat, später halbmonatlich, genaue Auskunft über Quantität und Qualität der Verbotstätigkeit. Aussagen über die Auswirkungen der Neuordnung der Zensur im Jahr 1810, etwa zur Frage, ob sie eine Verschärfung bewirkte oder das Augenmerk auf bestimmte Buchgattungen lenkte, sind momentan noch nicht möglich. Solche Fragen wird ein in Gang befindliches Forschungsprojekt beantworten, in dem die Verbotslisten aus dem Zeitraum 1795 bis 1848 vollständig erfasst und statistisch ausgewertet werden. ⁶

Hier soll lediglich ein Jahrgang der Verbotslisten ausgewählt und analysiert werden, und zwar der Zeitraum von November 1810 bis Oktober 1811. In diesem Jahr wurden insgesamt 90 Schriften verboten, davon 62 (also ca. 2/3) in deutscher, 26 in französischer und 2 in polnischer Sprache. Verglichen mit der Gesamtproduktion des deutschen Buchhandels (im Jahr 1810: 3864 Titel), obwohl sich dieser nach den Kriegsjahren auf einem Tiefpunkt befand, erscheint die Zahl der Verbote verschwindend gering. Die Zensurmaschinerie lief noch lange nicht auf Hochtouren, wie sie dies später in den dreißiger und vierziger Jahren tat, als – freilich bei entsprechend gestiegener Buchproduktion – mehrere hundert Titel pro Jahr auf die Verbotslisten wanderten.

30 der im Jahr 1810/11 verbotenen Werke (davon 26 deutsch, je 2 französisch und polnisch) können dem Bereich der Wissenschaft oder, vorsichtiger formuliert, der Sachliteratur zugerechnet werden. Darunter finden sich vor allem theologische, philosophische, politische sowie historische und besonders militärgeschichtliche Werke, vereinzelt sind auch Jus, Ökonomie, Geographie und Statistik vertreten. Die restlichen 60

⁶ Nähere Informationen über das Projekt finden sich unter der Internet-Adresse http://www.germanistik.uibk.ac.at/zensur.

⁷ Es handelt sich bei den hier erfaßten Verboten nur um die bereits gedruckt vorliegenden, aus dem Ausland eingeführten Werke; gleichzeitig wurde zumindest ebenso vielen, meist einheimischen Manuskripten und Ansuchen um Nachdruck die Genehmigung versagt. In der Zählung nicht berücksichtigt sind ferner Kupferstiche, Karikaturen, die Ankündigung einer kurpfuscherischen Schrift über Zahntinktur und eine offenbar als Einzeldruck vervielfältigte Freimaurerhymne.

Werke verteilen sich auf Romane (22, davon 11 französisch), verschiedene Sammlungen von Erzählungen, Gedichten, Anekdoten oder Humoristischem (24, davon 7 französisch), Zeitschriften (7, davon 1 französisch), Jugendschriften (5) und zwei Bände mit Theaterstücken. Diese zweite Gruppe setzt sich also weitgehend aus Werken zusammen, die die Verordnung von 1810 als zur weiteren Verbreitung bestimmt definiert. 60 der 90 verbotenen Werke wurden mit dem strengeren Verbotsgrad damnatur beurteilt, 30 mit erga schedam. Die Übereinstimmung mit der Aufteilung in wissenschaftliche und populäre Schriften ist natürlich Zufall. Auch finden sich in der Abteilung der mit erga schedam beurteilten Werke einige belletristische Schriften, und umgekehrt wurden auch einige eher den Wissenschaften zuzurechnende Werke mit damnatur beurteilt. Grosso modo stimmt die Zuordnung in den Verbotslisten aber mit dem Willen der Verordnung von 1810 überein, die Wissenschaften großzügiger (d. h. mit erga schedam), die grundsätzlich 'nutzlose' Belletristik aber mit aller Strenge (d. h. mit damnatur) zu behandeln. Wenn wir uns nun für die Motive und Begründungen für die Verbote interessieren, so wären dafür die Vota der Zensoren als einzige wirklich authentische Quelle heranzuziehen. Leider sind diese Gutachten in den in Frage kommenden Archiven Mangelware. In den Akten der Polizeihofstelle im Allgemeinen Verwaltungsarchiv sowie den Abschriften aus diesen Akten in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek finden sich nur mehr vereinzelte Vota. Ähnlich lückenhaft sind die sogenannten Zensurprotokolle erhalten, die als Grundlage für die Erstellung der monatlichen Verbotslisten dienten. Für den oben genannten Zeitraum November 1810 bis Oktober 1811 sind diese Protokolle aber ausnahmsweise geschlossen vorhanden.⁸ Es handelt sich dabei um einen Glücksfall für die Zensurforschung, weil in diesen Protokollen die zum Teil ausführlich begründeten Gutachten der Zensoren über einzelne Werke größtenteils wörtlich, nur hin und wieder vermutlich ein wenig gerafft, wiedergegeben werden. Häufig enthalten die Protokolle auch Verweise auf Seiten mit besonders anstößigen Stellen. Für den genannten Zeitraum verfügen wir also zu jedem Verbot auch über eine mehr oder weniger detaillierte Begründung. Umso erstaunlicher ist es, dass diese Quelle bisher noch nicht erschlossen wurde.

Die am häufigsten vorgebrachten Gründe für Verbote wurden bereits en passant in der Darstellung der Zensurvorschrift von 1810 genannt: es handelt sich um (1) Angriffe auf die christliche Religion bzw. den Klerus, (2) Angriffe auf die monarchische Staatsform bzw. ihre Vertreter, besonders natürlich auf Österreich und seine Verwaltung, sowie (3) Verstöße gegen die Sittlichkeit.

.

⁸ Die Akten befinden sich im Allgemeinen Verwaltungsarchiv, Polizeihofstelle, unter der Signatur 97k/1811.

ad 1) Unmittelbar einleuchtend ist, dass eine ganze Palette von Vorwürfen, die wir hier nicht im einzelnen aufrollen können, ein Werk wie G. Ch. Cannabich: Kritik der practischen christlichen Religionslehre (Leipzig 1811; März 1811) trifft. Nicht weniger zu beanstanden fand der Zensor in L. P. G. Happach: Ueber die Beschaffenheit des künftigen Lebens nach dem Tode (Quedlinburg 1811; März 1811). Das letztgenannte Werk beschreibt die Erdatmosphäre als Lebensraum der Seelen, die aber wie Lebende Nahrung und Wohnung benötigen; als Beweis für seine Theorie nennt der Verfasser unter anderem das Phänomen der Fata morgana, die er für eine Spiegelung der himmlischen Wohnungen hält. In diesem Fall unterscheidet der Zensor, ganz im Einklang mit der Zensurvorschrift, zwischen gebildeten und unmündigen Lesern und verbietet das Werk, da "solche Vorstellungen vom künftigen Leben gebildeten Lesern wohl unterhaltlich scheinen [mögen]; [...] sie aber dem christlichen Lehrbegriffe nicht entsprechen, und ungeübte Denker zu neuen Irrthümern verleiten könnten."

Wiederholt werden in Romanen Figuren schurkischer Geistlicher oder Mönche beanstandet, z.B. ein Abt namens Hilarius, dessen Charakter laut Zensor "ein Gemisch von Bigotterie, Schlauheit, Stolz, Treulosigkeit, Fanatism, und so weiter" ist (Geschichte zweyer Frauen aus dem Hause Blankenau. Eine Sage aus der Vorzeit. Magdeburg 1811; Jan. 1811). Aber auch eine Zeitschrift wie die *Neue Oberdeutsche Allgemeine Literatur-Zeitung* wurde wegen eines einzigen Artikels, einer Rezension der Schrift *Ueber das Bedürfniss einer Reformation des Priesterstandes* (Rom 1811; April 1811), aus dem Verkehr gezogen, weil darin "grobe Beleidigungen gegen einen Stand vorkommen, welcher, sobald er um seine Würde und sein Ansehen gebracht wird, nichts Gutes mehr zu wirken vermag."

Auch österreichische Beamten wie Friedrich Schlegel, in diesen Jahren bereits Hofsekretär in Wien, konnten nicht mit Schonung rechnen. Sein Lessing-Kommentar Lessings Geist aus seinen Schriften (Leipzig 1810; Mai 1811) wurde wegen eines "Ausfall[s] gegen Wien", vor allem aber wegen Angriffen auf die Religion in den Aufsätzen "über Fatalismus, das Christenthum, die Vernunft etc." und das "Gespräch über Freymaurerei" verboten.

Neben der Freimaurerei waren auch Erwähnungen der Rosenkreuzer oder der Tempelritter verpönt, dem Bereich der theologisch motivierten Verbote kann wohl auch die vermeintliche Verharmlosung des Selbstmordes zugerechnet werden (Achim von Arnim: Halle und Jerusalem. Studentenspiel und Pilgerabentheuer. Heidelberg 1811; Febr. 1811; W. Blumenhagen: Freia. Romantische Dichtungen. Erfurt 1811; März 1811). Man kann an diesen Verboten ermessen, dass der Schock des Wertherfiebers offenbar noch Jahrzehnte lang nachwirkte.

ad 2) An erster Stelle unter den politisch motivierten Verboten sind Angriffe auf die kaiserliche Familie zu nennen. Als Beleidigung wurde sogar ein im 14. Jahrhundert angesiedelter Roman wie *Clotilde de Hasbourg* empfunden, ein Familiendrama um Rudolf den Stifter, in dem "die einen [der Mitglieder der habsburgischen Dynastie] ebenso unnatürlich lasterhaft und verabscheuungswürdig, als die andern, die unterdrückten, tugendhaft und liebenswürdig" dargestellt werden. Der Zensor fand es "unschicklich, solche gräßliche Charaktere und Personen, wie die angebliche Clotilde, und der angebliche Casimir als die ältesten Geschwister des Kaisers Rudolph sind, als zu den Voreltern und Verwandten des Habsburgischen Hauses gehörig vorzustellen, und als solche im Publicum cursiren zu lassen." (Mme. Barthélemy Hadot: Clotilde des Hasbourg ou le tribunal de Neustadt. Paris 1810; Jan. 1811)

Auch auf fremde legitime Dynastien durfte kein Schatten fallen. So wurde eine Nummer der Zeitschrift *Europäische Annalen* verboten "[w]egen der fortgesetzten Darstellung der Schlachten auf dem Marsfelde, dann wegen der Ausfälle auf die Bourbons in Spanien auf Clerus und Adel überhaupt." (Europäische Annalen, Jg. 1810, 10. Stück; Dez. 1810) In Romanen wiederum waren Schilderungen der Liebesabenteuer von Königen unerwünscht (M. de Faverole: Le Parc aux cerfs, ou histoire secrète des jeunes Demoiselles qui y ont été renfermées. Hambourg 1809; Febr. 1811).

Die Darstellung militärischer Erfolge der Napoleonischen Heere war in diesen Jahren häufig Grund für Verbote. Man kann daran ablesen, wie sensibel die Zensur auf die aktuelle politische Situation reagierte. Klarerweise musste da eine Beleidigung des österreichischen Herrschers wie "il est difficile de voir un prince plus débile et plus fou" Anstoß erregen, der Zensor rechnet dem Verfasser einer militärgeschichtlichen Schrift aber auch vor, dass darin das österreichische Volk herabgewürdigt werde, weil es angeblich Napoleon um Gnade angefleht habe, er die Schlacht bei Eßling als Sieg der Franzosen darstelle und seine Inkompetenz beweise, indem er der Stadt Wien eine Bevölkerungszahl von nur 30.000 zuschreibe (tatsächlich ca. 250.000). (René Perin: Vie militaire de J. Lannes, Duc de Montebello; August 1811)

Auf die befürchtete Untergrabung des Patriotismus wurde, gemäß der Zensurvorschrift, vor allem bei populären und Jugendschriften geachtet: "Der Inhalt dieser Jugendschrift, welche von S. 68-89 eine Darstellung militärischer Heldenthaten des französischen Militärs ist, welche darin nicht selten mit den Helden des Alterthums verglichen werden, ist keine anständige Lectüre für Kinder, welche ihr Vaterland: Oesterreich, ihren Fürsten und ihre Vertheidiger achten und lieben sollen" stellte der Zensor über Herzensgüte und Seelengröße. Eine Beyspielsammlung für Kinder (Hamburg und Altona; Jan. 1811) fest. Derselbe Grund führte zum Verbot einer anderen Jugendschrift (Das

Lieblingssöhnchen. Das nützlichste unterhaltendste und belehrendste Bilder- und Lesebuch für das früheste Knabenalter. Hamburg; Jan. 1811). Als anstößig wurden da sogar abfällige Äußerungen über "die Bußtage und Gebethe unserer Fürsten gegen den französischen Imperator" und "das Geschütz der österreichischen Armee" erachtet (Gustav Schilling: Sämtliche Schriften. 11. Band. Dresden 1810; Feb. 1811).

Überraschen mag, dass selbst Kritik an den Staatsfinanzen Grund für Verbote lieferte. Im September 1811 wurde das Buch von Georg Christian Otto Georgius mit dem Titel Handels- und Finanz-Pandora der neuesten Zeiten (Nürnberg 1810) verboten. Der Zensor berichtet, dass der Verfasser den Zustand der Finanzen der europäischen Staaten beleuchte, aber in einem anmaßenden und für die Höfe, und darunter vor allem für Österreich, beleidigenden Ton schreibe. Derselbe Grund lag auch dem Verbot von Georgius: Metamorphose des germanischen Adels (Nürnberg 1810; Mai 1811) zugrunde. Auch in der Zeitschrift Der Verkündiger (Jahrgang 1811, Nr. 31; Febr. 1811) durfte das österreichische Papiergeld nicht "mit derbem Witz herabgewürdigt" werden. Der Hintergrund sind die finanziellen Schwierigkeiten in Folge der verlorenen Kriege gegen Napoleon, die 1811 zum Staatsbankrott und zur Entwertung des Papiergeldes, der sogenannten Bancozettel, führten.

ad 3) Was die Fragen der Sittlichkeit betrifft, zeigte sich die Zensur vor allem empfindlich gegen französische Schriften. Zuweilen flossen offen nationale Stereotypen in die Beurteilung ein: "Obschon in dieser lyrischen Anthologie keine eigentlichen Obscönitäten vorkommen, so geben doch einige Stellen durch die nationelle Frivolität und durch französische Witzspiele Anlaß genug dieselbe [...] zu verbiethen." (Anthologie lyrique, deuxième édition de Momus en délire. Paris 1810; Jan. 1811) Manchmal genügte der Hinweis auf einen verpönten Namen, um das Verbot abzusichern: "Ist ein Auszug aus Louves Faublas [d. i. Louvet de Couvray: Les amours du chevalier Faublas], und daher [...] zu verbiethen." (Pariser Nächte. Paris und Leipzig 1811; Dez. 1810)

Auch ein Heinrich von Kleist war gegen den Vorwurf der Unsittlichkeit nicht gefeit. Der erste Band seiner gesammelten *Erzählungen* (Berlin 1810), der "Michael Kohlhaas", "Die Marquise von O…" und "Das Erdbeben in Chili" enthielt, wurde im Januar 1811 von dem auf Belletristik spezialisierten Zensor Baron Retzer wegen zweier eher unauffälliger Stellen in der letztgenannten Erzählung mit "damnatur" beurteilt.

Wenn diese Erzählungen auch nicht ohne allen Werth sind, so kann ihr Gehalt doch die unmoralischen Stellen [nicht] vergessen machen, welche besonders in der Erzählung "das Erdbeben von Chili" S. 307 und 308 vorkommen. Ein junger Spanier, dem der Vater das Mädchen seines Herzens in ein Kloster gegeben hatte, sucht Gelegenheit sie zu sehen, durch einen unglücklichen Zufall kommt er mit ihr in einer ver-

schwiegenen Nacht zusammen, und macht den Klostergarten zum Zeugen seines vollensten körperlichen Glückes. Das Mädchen ist schwanger, und bekommt eben in dem Augenblick die Mutterwehen, als die feierliche Frohnleichnahmsprocession der Nonnen beginnt, welcher die Novizinnen folgen sollen. Der Ausgang dieser Erzählung ist in höchstem Grade gräßlich."

Das Argument eines "gräßlich[en], empörend[en] und unmenschlich[en]" Schlusses wird übrigens auch gegen Kotzebues Schauspiel *Adelheid von Wülfingen. Ein Denkmal der Barbarey des 13. Jahrhunderts* (Leipzig 1810; März 1811) verwendet. Man befürchtete wohl, dass ein solches Ende den Leser an der Weltordnung verzweifeln lassen könnte.

Wenn wir nun auf die zahlreichen verbotenen Romane zu sprechen kommen, so ist daran zu erinnern, dass wir uns in der Blütezeit der Ritterromantik, der Schauergeschichten nach dem Vorbild des englischen Gothic Novel und der Räuberromane à la *Rinaldo Rinaldini* befinden. Neben unsittlichen Szenen waren es daher häufig die Dichte der Abenteuer und die dargestellte Kriminalität, die Anstoß erregten. Der Held wird einmal als ein "Abschaum der Menschheit" charakterisiert (Le Capitaine subtle, ou l'intrigue devoilée. Paris 1810; Nov. 1810), ein anderer Roman ist laut Zensor "von der gewöhnlichsten Art, voll abentheuerlicher Scenen" (J. F. Facius: Alessio. Hildburghausen 1810; Nov. 1810), ein dritter "mit Räuber- und Liebesavanturen durchflochten" (Legay: La roche du diable. Paris 1809; Jan. 1811), ein vierter wird als "eine ganz gewöhnliche Libertin und Spitzbubengeschichte" charakterisiert (Jean Clergeot, ou le danger [de changer] de nom. Paris an 7 de la république; Juni 1811).

Nie vergessen die Zensoren darauf, neben anstößigen Stellen auch den minderen Wert des behandelten Romans zu erwähnen, um das strenge "damnatur" zu rechtfertigen. Dabei schlüpfen sie in die Rolle von Literaturkritikern und verwenden auch deren Vokabular. Einschlägige Formulierungen sind z.B.: gewöhnlich, abgeschmackt, langweilig, schlecht geschrieben, nutzlos, unnatürlich, leere Fiktionen, gemeiner Stil, grammatikalische Fehler, armseliges Machwerk, ohne Gehalt, leere Rednerfloskeln, wässerig und abgeschmackt, "scandalöser Galimathias" (Humoristische Schwelgereyen. Berlin 1811; Dez. 1810) oder "eleganter Wortkram" (Sabatier de Castres: Les Caprices de la fortune. Paris 1809; Jan. 1811). Etwas origineller ist der Hinweis, dass ein Werk "zu den vielen Lückenbüssern [gehört], die jährlich auf den Leipziger Messen erscheinen" (Glycerens Blumenkranz. Zittau 1811; Jan. 1811).

Als zusätzliche Begründung für ein Verbot dienen manchmal auch abfällige Bemerkungen über den Verfasser, z.B.: "Der Abbé Sabatier ist keiner von den vorzüglichsten Schriftstellern Frankreichs." (Sabatier de Castres: Les Caprices de la fortune. Paris 1809; Jan. 1811); die Ausführungen eines anderen Romanautors werden als "das prin-

ziplose Gewäsch eines nie sich erschöpfenden französischen Schöngeistes" bezeichnet (Agathe d'Entragues. Roman historique de l'auteur d'Irma. Paris 1807; März 1811); zuweilen wird auch die Geisteskraft eines Verfassers bezweifelt, wenn von "Geburten eines halb verrückten Gehirns" die Rede ist. (Der Todesbund. Ein Roman. Halle 1811; März 1811)

Schulmäßig setzt der bekannte Orientalist und spätere Präsident der Akademie der Wissenschaften Hammer-Purgstall zu einer rhetorischen Analyse des Romans *Clotilde de Hasbourg* an, wenn er schreibt: "Dieses Werk hat von Seite der Erfindung, der Anordnung, des Ausdruckes und der übrigen Eigenschaften, die das Wesen und die Vorzüge eines epischen Gedichtes ausmachen, keinen Werth." (Clotilde de Hasbourg; Jan. 1811) Ähnlich heißt es über Sabatier de Castres, dass "weder seine Erfindungsgabe, weder die Ausführung seiner Werke, noch sein Vortrag gerühmt werden" können (Sabatier de Castres: Les Caprices de la fortune. Paris 1809; Jan. 1811).

Als verkürztes Urteil dienen auch Formeln, die literarhistorische bzw. soziologische Einordnungen vornehmen, wie die folgende: "ein Product aus der schreibseligen Periode Oesterreichs [d.i. des Josephinismus]" (Der deutsche Diogenes oder der Philosoph nach der Mode. Wien 1792; Jan. 1811). Eine gleichlautende Formel wird verwendet für *Karl Waz als Jüngling und Mann. Eine wahre Geschichte* (Leipzig und Wien; Jan 1811).

Man sieht, die Zensurvorschrift von 1810 verlangte von den Zensoren auch die Fähigkeit zu ästhetischen Urteilen. Man kann annehmen, dass im Fall der Ritter-, Räuber- und Geistergeschichten selten Perlen der Romankunst aus dem Verkehr gezogen wurden. Bemerkenswert bleibt aber, dass hier, lange vor den Auseinandersetzungen um "Schmutz und Schund" gegen Ende des 19. Jahrhunderts, der erste systematische Versuch unternommen wurde, die sich herausbildende moderne Populärkultur zu kontrollieren.

Anhang: In den Zensurprotokollen von November 1810 – Oktober 1811 aufgeführte Werke

Nov. 1810, damnatur:

Le Capitaine subtle, ou l'intrigue devoilée. Traduit de l'anglais par Mme. la B. de Duplessi. Tom. 1-4. Paris 1810. 8.

J.[ohann] F.[riedrich] Facius: Alessio. Ein Roman. Hildburghausen 1810. 8.

Hans Barthels Erscheinungen Träume und Ehestands Scenen; komischer Roman vom Verfasser des Fiorenzo. Hamburg und Altona. 8.

Mes Riens Melanges en prose et en vers etc. Par J. G. A. Cuvelier. A Paris 1806. 8.

Nov. 1810, erga schedam:

Nouvelle Bibliotheque de societé, portative et amusante, ou repertoire curieux etc. Tom. 1 et 2. A Paris 1802. 8.

Gemeinnützige Unterhaltungsblätter Jahrgang 1810 Nr. 41.

Winterzeitvertreib in Anekdoten meistens lustigen Inhalts. Nürnberg 1808. 8.

Dez. 1810, damnatur:

Argotiana, ou elite de Calembourgs etc. 1809. 12.

Burzelbäume meines Satyrs. 1tes und 2tes Bändchen. Berlin 1811, 8.

Pariser Nächte. Paris und Leipzig 1811. 8.

Omniana, ou le petit Momus français. 1er recueil. à Lille. 12.

Reisescenen und Reiseabentheuer auch Kreutz und Querzüge eines deutschen Musensohnes des 19. Jahrhunderts von U. a Costa. Quedlinburg 1811. 8.

Humoristische Schwelgereyen. 1. und 2. Bändchen. Berlin 1811. 8.

Dez. 1810, erga schedam:

Europäische Annalen Jahrgang 1810. 10. Stück Tübingen 1810. 8.

Jan. 1811, damnatur:

Antologie lyrique deuxieme edition de Momus en delire. A Paris. 1810. 8.

Les Caprices de la fortune. Par M. l'abbé Sabatier de Castres. Tom. 1-3. Paris 1809. 8.

Clotilde de Hasbourg ou le tribunal de Neustadt. Par Mme. Barthelemy H*** [Hadot]. Tom. 1-4. A Paris. [1810]. 8.

Der deutsche Diogenes oder der Philosoph nach der Mode. Ein Roman. Wien 1792. 8.

Geschichte zweyer Frauen aus dem Hause Blankenau. Eine Sage der Vorzeit. Magdeburg 1811. 8.

Glycerens Blumenkranz. Deutschlands Töchtern gewidmet von einem deutschen Mädchen. Zittau 1811. 8.

Herzensgüte und Seelengröße. Eine Beyspielsammlung für Kinder. Hamburg und Altona. 8.

H. v. Kleist: Erzählungen. Berlin 1810. 8. Enthaltend: Michael Kohlhaas Die Marquise von O. Das Erdbeben in Chili.

Liebesabentheuer eines jungen Edelmannes. Magdeburg 1811. 8.

Das Lieblingssöhnchen. Das nützlichste unterhaltendste und belehrendste Bilder- und Lesebuch für das früheste Knabenalter. Hamburg. 8.

Memoires secrets de la Duchesse de Portsmouth. Tom. 1.2. à Paris. 1807. 8.

Oeuvres completes de P. A. Caron de Beaumarchais. Tom. 7eme. A Paris 1809. 8.

La Roche du Diable. Par Legay. Tom. 1-5. à Paris 1809. 8.

Wahrheit und Zweifel, oder Gedanken scherz- und ernsthaften Inhalts. 1810. 8.

Karl Waz als Jüngling und Mann. Eine wahre Geschichte. Leipzig und Wien. 8.

Jan. 1811, erga schedam:

- J. v. Müller: Die Staatsweisheitslehre oder die Politik von J. v. Müller dargestellt und ergänzt von Dr. Heinichen. Leipzig 1810. 8.
- Sammlung von Anekdoten und Charakterzügen auch Relationen von Schlachten und Gefechten etc. in den Jahren 1805 bis 1809. Leipzig. 26tes und 27. Heft.

Febr. 1811, damnatur:

L. Achim von Arnim: Halle und Jerusalem. Studentenspiel und Pilgerabentheuer. Heidelberg 1811. 8.

L'ermite de la cour batave. Par Hyrne. Tom. 1, 2, 3. A Paris 1809. 8.

Gustav Peregrinus: Abentheuer des Junker Hans von Birken und seines treuen [Freundes] Matz. Hamburg 1811. 8.

Le Parc aux cerfs, ou histoire secrette des jeunes Demoiselles qui y ont été renfermées. Par M. de Faverole. Tom. 1-4. à Hambourg. 1809. 8.

Jul. v. Voß: Lustspiele, 4ter Band. Enthält: Klippen der Frauenzucht. Die Emporkömmlinge oder Harlekin als Gespenst. Berlin 1811. 8.

Febr. 1811, erga schedam:

- G. Schilling: Sämmtliche Schriften. 11ter Band. Dresden 1810. 8. enthält: Bagatellen. (Zum einzelnen Verkauf)
- K. Ch. Fr. Krause: Tagblatt des Menschheitlebens. 1ter Jahrgang. 1811. Dresden. Nr. 1-4. Liter. Anzeiger Nr. 1-2.

Der Verkündiger. Jahrgang 1811. 24. Stück.

Der Verkündiger. Jahrgang 1811. Nr. 31.

März 1811, damnatur:

Agathe d'Entragues. Roman historique par l'auteur d'Irma. Tom. 1-6. Paris 1807. 8.

W. Blumenhagen: Freia. Romantische Dichtungen. 2te Auflage. 1tes und 2tes Bändchen. Erfurt 1811. 8.

Das Buch des Frohsinnes und der heiteren Laune etc. 6ter Theil auch: Das neueste Buch zum Todtlachen. 7ter Theil. Hamburg. 8.

- G. Ch. Cannabich: Kritik der practischen christlichen Religionslehre. 2ter Theil. Leipzig 1811. 8.
- L. P. G. Happach: Ueber die Beschaffenheit des künftigen Lebens nach dem Tode. 2tes Bändchen. Quedlinburg 1811. 8.
- A. v. Kotzebue: Adelheid von Wülfingen. Ein Denkmahl der Barbarey des 13. Jahrhunderts. 4te Auflage. Leipzig 1810. 8.
- Paul IV, ou l'ermite de la Montaigne [=montagne] du Lac noir. Par M. Lamy. Tom. 1, 2. à Paris 1809. 8.
- Moses Philippssohn: Kinderfreund und Lehrer. Ein Lehr- und Lesebuch für die Jugend jüdischer Nation und für jeden Liebhaber der hebräischen Sprache. 2ter Theil. Dessau 1810. 8.
- K. A. v. Rade: England in seiner tiefsten Erniedrigung. Germanien 1808. 8.
- Theodiskus, Unterhaltungen in den Abendstunden, auch: Beyträge zur Modelectüre. 1ter Band. Berlin 1811. 8.

Der Todesbund. Ein Roman. Halle 1811. 8.

April 1811, damnatur:

Der lustige Erzähler oder der neueste Anekdotenwirth. Hamburg. 8.

April 1811, erga schedam:

K. Ch. Fr. Krause: Tagblatt des Menschheitlebens. 1ter Jahrgang 1811. Dresden. No. 17-24.

Neue oberdeutsche allgemeine Literatur-Zeitung. Jahrgang 1811 No. 49-50.

Rhapsodien eines Denkers über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. Breslau 1811. 8.

Mai 1811, damnatur:

Frische und eingemachte Judenkirschen. Eine Sammlung von Anekdoten etc. Von P. Krittelmann. Germanien 1811. 12.

Friedrich Schlegel: Lessings Geist aus seinen Schriften. Neue unveränderte Ausgabe. 1.-3. Theil. Leipzig 1810. 8.

Tableau de la police de Paris. Par P. Manuel. Tom. 1. 2. à Mons 1809. 8.

Mai 1811, erga schedam:

D. W. J. Behr: System der angewandten allgemeinen Staatslehre. 1te Abtheilung. Frankfurt am Main 1810. 8.

[Georg Christian Otto] Georgius: Metamorphose des germanischen Adels. Nürnberg 1810. 8.

Reise mit der Armee im Jahre 1809. 3ter Theil. Rudolstadt 1811. 8.

Juni 1811, damnatur:

Jean Clergeot, ou le danger de Nom. à Paris. An 7 de la republ. 8.

G. Th. Steger: Theodors Liebesbriefe an Wilhelmine etc. Kiel 1811. 8.

Juni 1811, erga schedam:

Oeuvres de Lombard de Langres. 3eme edit. a la Haye 1801. 8.

Rom und London, oder die Beschaffenheit der nächsten Universal-Monarchie. Von dem Verfasser des neuen Leviathan. Tübingen 1807. 8.

Juli 1811, damnatur:

J.[ohann] G.[ottfried] Dyk: Historisches Handbuch für die Jugend. 1ter und 2ter Theil. Leipzig 1811. 8.

Heiligthümer aus dem Archiv der Tempelherren. Erfurt 1811. 8.

Schwaenke und Maehrchen von Hans La Fontaine verdeutscht durch einen alten Wälschen, 1. Band, Boston 1811, 8.

Juli 1811, erga schedam:

- L'Epicurien français ou les Diners du caveau moderne 6eme année. Janv. Fev. Mars Avril 1811. No. 61-64 en 2 vol. Paris 1811. 12.
- A. F. Lueder: Leitfaden der alten Geschichte zu akademischen Vorlesungen. Braunschweig. 1810. 8.

Graf Pückler von Mußkau: Gedichte. 1ter Band. Berlin 1811. 8.

F. P. Wilmsen: Die Lehre Jesu Christi in kurzen Sätzen und in Gesängen etc. Berlin 1811. 8.

August 1811, damnatur:

Die weisse Frau. Eine Geschichte aus der Ritterzeit. Von dem Verfasser der Heliodora. 1.-3. Band, Leipzig 1811. 8.

Handbuch zur Erklärung des neuen Testaments für Ungelehrte. 1ten Theiles 1te Abtheilung, auch: Der Evangelist Matthäus erklärt für Ungelehrte. 2te neu bearbeitete Ausgabe. Leipzig 1811. 8.

Vie militaire de J. Lannes, Duc de Montebello. Par R. Perin. 2e edit. à Paris. 8.

August 1811, erga schedam:

Prof. Ritter Hugo: Lehrbuch eines civilistischen Cursus; 1ter Band auch: Lehrbuch der juristischen Enzyklopädie. 4ter größtentheils neu ausgearbeiteter Versuch. Berlin 1811. 8.

Jesu Universalreligion. Ein Seitenstück zu des D. F. Volkmar Reinhards Schrift: Versuch über den Plan etc. Leipzig 1811. 8.

Sammlung von Anekdoten und Charakterzügen auch Relationen von Schlachten und Gefechten aus den merkwürdigen Kriegen in den Jahren 1805-1809. Leipzig. 31tes und 32tes Heft.

Sept. 1811, erga schedam:

[Georg Christian Otto] Georgius: Handels und Finanz-Pandora der neuesten Zeiten. Nürnberg 1810. 8.

Okt. 1811, damnatur:

Authentische Actenstücke über den Rückzug des Generals Massena aus Portugall und einige damit verwandte Gegenstände betreffend. Amsterdam 1811. 8.

Annales des Voyages de la Géographie etc. de l'histoire et publiées par M. Malte-Brun. tom 4 de la 2e souscription et 8e de la collection. à Paris 1809. 8.

Le Fantome blanc, ou le Protecteur mystérieux. tom 1-3. à Paris 1810. 8.

J. Hazzi: Statistik von Mähren. Nürnberg 1807. 8.

H. A. J. v. Kiaw: 6 Lieder. 7tes Werk. Leipzig.

Opis Hiestwa Warzawskiego 1809. Beschreibung des Herzogthums Warschau.

Mon oncle Rigobert, ou l'homme résolu par Demontivillers, nouvel édit. tom 1.2. à Paris 1810. 8.

Porte=feuille français pour l'an 1811, ou recueil de Contes, Anecdotes. à Paris 1811. 12. Dys Szczyscia Narodowego. Grundriß des Nationalglückes oder der Hauptpuncte, welche zum Wachsthume der Macht und des Reichthumes der polnischen Nation dienen.

Okt. 1811, erga schedam:

Annales Mac par Caillot. R. C. tom. 7e. Paris 1809. 12.

M. J. C. Dolz: Taschenbuch für die Jugend etc. 1. Jg. 1811. Leipzig. 12.

C. F. Solbrig: Auswahl beliebter Gedichte zum Behuf der Declamation. 2. Theil. Magdeburg 1811. 8.